



Informationen zu Arbeitszeitregelungen nach Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Die höchstzulässige Arbeitszeit wird geregelt im Jugendarbeitsschutzgesetz (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) und im Arbeitszeitgesetz (ab 18 Jahre). Es können abweichende Vorgaben aufgrund von Tarifverträgen* gelten.

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	Arbeitszeitgesetz (ArbZG)								
<p>Arbeitszeit und Fünf-Tage-Woche: Paragraf 8 Abs. 1 maximal 8 Stunden täglich, maximal 40 Stunden wöchentlich</p> <p>Paragraf 15 5 Tage in der Woche</p>	<p>Arbeitszeit: Paragraf 3 maximal 8 Stunden pro Werktag, 48 Stunden wöchentlich*</p>								
<p>Verlängerung der Arbeitszeit: Paragraf 8 Absatz 2a Wird an einzelnen Tagen weniger als 8 Stunden gearbeitet, dann kann die Arbeitszeit an den anderen Werktagen in der Woche 8,5 Stunden betragen.</p> <p>Paragraf 8 Abs. 3 Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezeit bis zu 9 Stunden täglich, maximal 85 Stunden in der Doppelwoche.</p>	<p>Verlängerung der Arbeitszeit: Paragraf 3 Verlängerung bis zu 10 Stunden pro Werktag, 60 Stunden wöchentlich wenn innerhalb von 6 Monaten oder 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden nicht überschritten werden</p>								
<p>Ruhepausen: Paragraf 11</p> <table> <tr> <td>Arbeitszeit: 4,5 bis 6 Stunden</td> <td>Ruhepausen: 30 Minuten</td> </tr> <tr> <td>mehr als 6 Stunden</td> <td>60 Minuten</td> </tr> </table> <p>Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.</p> <p>Nach spätestens 4,5 Stunden muss eine Ruhepause erfolgen.</p>	Arbeitszeit: 4,5 bis 6 Stunden	Ruhepausen: 30 Minuten	mehr als 6 Stunden	60 Minuten	<p>Ruhepausen: Paragraf 4</p> <table> <tr> <td>Arbeitszeit: 6 bis 9 Stunden</td> <td>Ruhepausen: 30 Minuten</td> </tr> <tr> <td>mehr als 9 Stunden</td> <td>45 Minuten</td> </tr> </table> <p>Die Ruhezeiten können in Abschnitte von je mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.</p> <p>Nach spätestens 6 Stunden muss eine Ruhepause erfolgen.</p>	Arbeitszeit: 6 bis 9 Stunden	Ruhepausen: 30 Minuten	mehr als 9 Stunden	45 Minuten
Arbeitszeit: 4,5 bis 6 Stunden	Ruhepausen: 30 Minuten								
mehr als 6 Stunden	60 Minuten								
Arbeitszeit: 6 bis 9 Stunden	Ruhepausen: 30 Minuten								
mehr als 9 Stunden	45 Minuten								
<p>Schichtzeit: Paragraf 12 Die Schichtzeit (Arbeitszeit plus Ruhepausen) darf 10 Stunden nicht überschreiten.</p> <p>In der Landwirtschaft, Tierhaltung, Gaststättengewerbe und auf Bau- und Montagestellen 11 Stunden nicht überschreiten.</p>									



Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
<p>Freizeit und Nachruhe: Paragraf 13 Nach Beendigung der täglichen Arbeit mindestens 12 Stunden.</p> <p>Paragraf 14 Absatz 1 Beschäftigung nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr.</p> <p>Paragraf 14 Absatz 2 Nr.3 Jugendliche über 16 Jahre dürfen in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr beschäftigt werden.</p>	<p>Ruhezeit: Paragraf 5 Nach Beendigung der täglichen Arbeit mindestens 11 Stunden.</p> <p>Verkürzung um 1 Stunde möglich, wenn innerhalb eines Monats oder vier Wochen Ausgleich durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit auf 12 Stunden</p>
<p>Samstagsruhe, -beschäftigung: Paragraf 16 Jugendliche dürfen an Samstagen nicht beschäftigt werden.</p> <p>Ausnahme (unter anderem in der Landwirtschaft): Mindestens 2 Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.</p> <p>Ausgleich: Die Fünf-Tage-Woche ist durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen.</p>	
<p>Sonntagsruhe, -beschäftigung: Paragraf 17 Jugendliche dürfen an Sonntagen nicht beschäftigt werden.</p> <p>Ausnahme (unter anderem in der Landwirtschaft): Beschäftigung mit Arbeiten, die naturnotwendig vorgenommen werden müssen.</p> <p>Jeder zweite Sonntag soll, mindestens 2 Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.</p> <p>Ausgleich: Die Fünf-Tage-Woche ist durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen.</p>	<p>Sonntagsruhe, -beschäftigung: Paragrafen 9 bis 11 Arbeitnehmer dürfen an Sonntagen nicht beschäftigt werden.</p> <p>Ausnahme (unter anderem in der Landwirtschaft): Sofern Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen Arbeitnehmer an Sonntagen beschäftigt werden.</p> <p>Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben.</p> <p>Werden Arbeitnehmer an einem Sonntag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von zwei Wochen zu gewähren ist.</p>



Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
<p>Feiertagsruhe, -beschäftigung: Paragraf 18 Jugendliche dürfen an Feiertagen nicht beschäftigt werden.</p> <p>Ausnahme (unter anderem in der Landwirtschaft): Beschäftigung mit Arbeiten, die naturnotwendig vorgenommen werden müssen.</p> <p>Beschäftigungsfrei bleiben: der 24. und 31. Dezember ab 14 Uhr, 25. Dezember, 1. Januar, der 1. Osterfeiertag, 1. Mai</p> <p>Für eine Beschäftigung an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ist Freizeitausgleich an einem Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche zu gewähren.</p>	<p>Feiertagsruhe, -beschäftigung: Paragrafen 9 - 11 Arbeitnehmer dürfen an Feiertagen nicht beschäftigt werden.</p> <p>Ausnahme (unter anderem in der Landwirtschaft): Sofern Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen Arbeitnehmer an Feiertagen beschäftigt werden.</p> <p>Werden Arbeitnehmer an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von acht Wochen zu gewähren ist.</p>
<p>Berufsschule: Paragraf 9 Absatz 1 1. Jugendliche dürfen nicht vor einem vor 9:00 Uhr beginnenden Unterricht beschäftigt werden.</p> <p>2a) Jugendliche dürfen an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten einmal in der Woche nicht beschäftigt werden.</p> <p>2b) Findet ein weiterer Berufsschultag in der Woche statt, ist eine Beschäftigung danach im Rahmen der zulässigen Arbeitszeit möglich.</p> <p>3. Jugendliche dürfen in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens 5 Tagen nicht beschäftigt werden. Eine zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltung bis zu zwei Stunden wöchentlich ist zulässig.</p> <p>Auf die Arbeitszeit werden nach Paragraf 9 Absatz 2 angerechnet: zu oben 2a): Berufsschultag mit der</p>	<p>Berufsschule: Mit In-Kraft-Treten des novellierten Berufsbildungsgesetzes (BBiG) am 1. Januar 2020 werden volljährige Auszubildende den minderjährigen Auszubildenden gleichgestellt (siehe Paragraf 15 Absatz 1 Nr. 5 BBiG).</p> <p>Hinsichtlich der Beschäftigung vor und nach der Berufsschule gelten die gleichen Bedingungen.</p> <p>Unzulässig ist ein Nacharbeiten der Berufsschulzeit außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten.</p>



Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
<p>durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit</p> <p>zu oben 2b): die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen</p> <p>zu oben 3: Berufsschulwochen mit der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit</p>	
<p>Freistellung vor der schriftlichen Abschlussprüfung Paragraf 10 Absatz 1 Nr. 2 Auszubildende sind am Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, freizustellen.</p>	<p>Freistellung vor der schriftlichen Abschlussprüfung Die Freistellung am Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, gilt auch für volljährige Auszubildende (siehe Paragraf 15 Absatz 1 Nr. 5 BBiG).</p>
<p>Aushang Paragraf 47 Das Gesetz ist an geeigneter Stelle auszulegen oder auszuhängen (mit der Anschrift der Aufsichtsbehörde)</p>	<p>Aushang und Arbeitszeitnachweis Paragraf 16 Das Gesetz ist an geeigneter Stelle auszulegen oder auszuhängen. Arbeitszeiten über 8 Stunden täglich sind aufzuzeichnen.</p>